

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Josef Pöschl
Berndorf 3
84036 Kumhausen

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
43-1343-2012-IMMG

Landshut
04.07.2013

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Nutzungsänderung des best. Zuchtschweinebestandes als Mastschweinebestand mit 400 Mastplätzen und Aufstockung des best. Mastschweinebestandes von 1200 auf 1400 Mastplätze (einschl. Betrieb); Nr. 7.1 Buchstabe g) Spalte 1 der 4. BImSchV

Antragsteller: Herr Josef Pöschl, Berndorf 3, 84036 Kumhausen

Bauort: Kumhausen, Berndorf 3; Baugrundstück: FINr. 824, 863 Gem. Götzdorf;

Anlagen

1 Antrag (Zweitschrift)
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

1. Herrn Josef Pöschl, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück FINr. 824 und 863, Gemarkung Götzdorf, den bestehenden Zuchtschweinebestand als Mastschweinebestand zu nutzen (Nutzungsänderung) und die Tierzahl im bereits bestehenden Mastschweinebestand aufzustocken.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen und Nebenanlagen:

Stall 1	1.400 Mastschweineplätze	182 GV
Stall 2	400 Mastschweineplätze	52 GV
Stall 3	400 Mastschweineplätze	52 GV

3 Güllegruben

2. Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 04.07.2013 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) Genehmigungsantrag vom 20.08.2012
- b) Bauantrag vom 20.08.2012
- c) Baubeschreibung vom 20.08.2012
- d) Verfahrensbeschreibung vom 20.08.2012
- e) Lageplan M 1:1000
- f) Eingabeplan Grundriss, Ansichten, Schnitte (Stall 2)
- g) Eingabeplan Grundriss, Ansichten, Schnitte (Stall 1)
- h) Luftreinhaltungsgutachten vom 23.07.2012

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

3.1 Allgemeine Anforderungen

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller bzw. einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfirma abzuschließen. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

3.2.1 Allgemein

3.2.1.1 Folgende Tierzahlen dürfen in den jeweiligen Stalleinheiten nicht überschritten werden:

Stall	Tierart	Tiergewicht	Tieranzahl
Stall 1	Mastschweine	25 – 110 kg	1400
Stall 2	Mastschweine	25 – 110 kg	400
Stall 3	Mastschweine	25 – 110 kg	400

3.2.1.2 Das geplante Vorhaben ist antragsgemäß durchzuführen bzw. zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.

3.2.2 Luftreinhaltung

3.2.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.

3.2.2.2 In den Stallgebäuden ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit anzustreben. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall (insbesondere der Gülleentnahmestelle). Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränketeknik zu vermeiden.

3.2.2.3 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

3.2.2.4 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung ist sicherzustellen.

3.2.2.5 Zur Be- und Entlüftung der Ställe ist eine Zwangslüftungsanlage im Unterdruckverfahren gemäß dem Stand der Technik zu verwenden, die mindestens den Anforderungen der DIN 18910 (Ausgabe 1992) -Klima in geschlossenen Ställen- genügen muss.

3.2.2.6 Die gesamte geruchsbeladene Abluft aus den neuen Ställen 1, 2 und 3 ist über Kamin mit einer Höhe von mind. 3 m über First des Stallgebäudes und mind. 10 m ü. GOK ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.

3.2.2.7 Die Kamine des Stalles 2 sind am östlich angrenzenden Getreidelager hochzuziehen und dort mit einer Ableithöhe von mindestens 3 m ü. First zu errichten.

3.2.2.8 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf an allen Ställen ganzjährig 7 m/s nicht unterschreiten. Zur Einhaltung der erforderlichen Austrittsgeschwindigkeiten ist eine Bypass Einrichtung erforderlich. Vor Inbetriebnahme der neuen Ställe ist von einer Fachfirma ein Nachweis vorzulegen, dass die o.g. Abluftgeschwindigkeiten eingehalten werden können.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 3.2.2.9 Eine Überdachung der Abluftöffnungen ist unzulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.
- 3.2.2.10 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z. B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.
- 3.2.2.11 Die Güllegruben sind unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften mit einer möglichst geruchsdichten Behälterabdeckung abzudecken. Das Einleiten von Flüssigmist muss nahe am Boden des Behälters erfolgen. Flüssigmist oder Jauche dürfen aus den Lagerbehältern nur an einem befestigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zu einem Abfluss in den Lagerbehälter entnommen werden.
Verunreinigte Stellen der Gülleladeplätze sind sofort zu reinigen.
Der Transport von Flüssigmist und Jauche muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen. Ein Überlaufen der Güllebehälter ist zu vermeiden.
- 3.2.2.12 Die bestehende, südlich des Stalles 3 gelegene offene Güllegrube, ist stillzulegen.
- 3.2.2.13 Die neue bestehende, südlich des Stalles 1 gelegene, offene Güllegrube ist mit einer geeigneten Behälterabdeckung zu schließen, die einen Emissionsminderungsgrad von mind. 95% aufweist.
- 3.2.2.14 Es ist insgesamt eine Güllekapazität von 6 Monate vorzuhalten.
- 3.2.2.15 Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen in die Güllegruben zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 3.2.2.16 Bei der Lagerung, dem Transport und der Verladung von staubenden Schüttgütern sind durch entsprechendes Anpassen der Abwurfhöhe an die wechselnde Höhe der Schüttung Staubaufwirbelungen zu verhindern. Verunreinigungen der Freiflächen sind unverzüglich und regelmäßig zu beseitigen.
Bei pneumatischer Beschickung der Silos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor Austritt ins Freie über einen Staubabscheider zu führen.
- 3.2.2.17 Tierkörper sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder in geschlossenen Behältern zwischenzulagern.
- 3.2.3 Lärmschutz
- 3.2.3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.
- 3.2.3.2 Die Beurteilungspegel der vom Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung folgende Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete nicht überschreiten:

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Die Nachtzeit beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr.

Während der Nachtzeit sind lärmrelevante Arbeiten möglichst zu vermeiden.

- 3.2.3.3 Jeglicher Fahrverkehr im Freien (zum Beispiel Futteranlieferungen, Gülleausbringungen, Einstallungen) ist auf die Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.
- 3.2.3.4 Sind Ausstellungen in der Nachtzeit erforderlich, so sind lärmindernde Maßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel Auflegen von Gummimatten auf die Verloaderampe). Unnötiger Lärm (zum Beispiel Antreiben der Tiere durch lautes Rufen) ist zu unterbinden.
- 3.2.3.5 An maximal 10 Tagen eines Kalenderjahres sind in der ungünstigsten vollen Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr Überschreitungen des Immissionsrichtwertes bis zur Höhe des für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwertes nach der TA-Lärm zulässig.
- 3.2.3.6 Während der Ausstellung der Schweine in der Nachtzeit sind die Motoren der LKWs während des Verladevorgangs abzuschalten.
- 3.2.3.7 Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.
- 3.2.3.8 Die Einwirkzeit der Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft ist durch organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.
- 3.2.3.9 Im Freien installierte Gebläse oder sonstige lärmrelevante Aggregate sind gekapselt auszuführen.
- 3.2.3.10 Alle Anlagen und Geräte sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutz-, Schall- und Schwingungsisolierungstechnik auszuführen, zu betreiben und zu warten.
- 3.2.4 Reststoffe
- 3.2.4.1 Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.2.4.2 Tote Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geruchsdichten Behältnissen zwischenzulagern.
- 3.2.4.3 Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 3.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:
- 3.3.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) mit den besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Festmist nach Anhang 5 sind zu beachten.
- 3.3.2 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, sind einzuhalten.
- 3.3.3 Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Gülle müssen gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- 3.3.4 Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.
- 3.3.5 Die Güllekanäle des Stalles müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden. Fugen und Fertigteilstöße sind möglichst zu vermeiden. Soweit diese aus bautechnischer Sicht notwendig sind, sind sie dauerhaft elastisch mit baurechtlich zugelassenen Produkten abzudichten
- 3.3.6 Die Gülle-Rohrleitungen, Schieber, Pumpen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse am/im Stall sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.
- 3.3.7 Vor Inbetriebnahme sind die Kanäle und Gerinne durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit durch Wasserstandsprüfung zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und dem Landratsamt Landshut vorzulegen.
- 3.3.8 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.
- 3.4 Veterinärrechtliche Auflagen:
- 3.4.1 Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen, so dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.
- 3.4.2 Es ist eine gleichmäßige Beleuchtungsintensität von mindestens 80 Lux (mind. acht aufeinanderfolgende Stunden pro Tag) im Aufenthaltsbereich der Schweine zu gewährleisten. Diese ist dem Tagesrhythmus anzugleichen. Falls diese Mindestlichtstärke durch die

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

geplanten Lichtöffnungen, die bei Neubauten mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen müssen, nicht erreicht wird, ist die Einhaltung der Vorgaben durch ein entsprechendes Lichtprogramm sicherzustellen. Außerhalb der Beleuchtungszeiten soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

- 3.4.3 Der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss rutschfest und trittsicher sein.
- 3.4.4 Bei Spaltenböden darf die Spaltenweite maximal 18 mm betragen. Bei Betonspaltenböden, die entgratete Kanten aufweisen müssen, darf eine Auftrittsbreite von 8 cm nicht unterschritten werden.
- 3.4.5 Der Liegebereich darf höchstens einen Perforationsgrad von 15 Prozent aufweisen und muss sich auf mindestens die Hälfte der Buchtgrundfläche erstrecken (Hälfte des Mindestplatzbedarfs).
- 3.4.6 Jedem Mastschwein muss, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere, mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m ²
über 30 bis 50	0,5
über 50 bis 110	0,75
über 110	1,0

Wird die Ausstellung in zwei Phasen durchgeführt und somit besonders frohwüchsige Tiere vorsortiert oder bei Schlachtung aller Tiere mit einem Maximalgewicht von 110 kg, kann für die Berechnung der maximalen Besatzdichte des Mastschweinestalls eine Bodenfläche von 0,75 m² pro Tier zu Grunde gelegt werden.

Bei einem angestrebten Mastendgewicht von über 110 kg ist eine Vorsortierung nötig, da über 110 kg Körpergewicht jedem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 1 m² zur Verfügung stehen muss!

- 3.4.7 Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
- 3.4.8 Zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalltemperaturen, muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein (z.B. Zuluftkühlung, Verdunstungskühlung, Dachkühlung, entsprechend dimensionierte Lüftung nach DIN 18910, Hochdruckanlage).
- 3.4.9 Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
- 3.4.10 In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 3.4.11 Für kranke oder verletzte Tiere ist eine geeignete Haltungseinrichtung (Krankenbucht) für die Absonderung zu schaffen. Diese muss über eine trockene und weiche Einstreu oder Unterlage verfügen! Blanke Spaltenböden sind somit nicht geeignet.
- 3.4.12 Jedes Schwein soll jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und Menge haben. In Gruppenhaltungen sind ausreichend Tränken vorzuhalten, die sich räumlich getrennt von der Futterstelle befinden.
- 3.4.13 Die Hygieneschleuse muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Eine getrennte Aufbewahrung von betriebseigener Schutzkleidung und Straßenkleidung muss gewährleistet sein. Der Raum muss so eingerichtet sein, dass er nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Ein Handwaschbecken sowie ein Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug müssen vorhanden sein. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass der Zugang von Personen zum Stallbereich nur über den Umkleideraum möglich sein kann.
- 3.4.14 Der Bereich um die Verladerrampe, auf dem Transportfahrzeuge während der Verladung stehen, muss so befestigt (z.B. Beton, Pflaster) werden, dass eine ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion im Anschluss an jede Verladung einfach durchgeführt werden kann. Die befestigten Flächen sind mit einem Ablauf zur Güllegrube auszustatten, um eine schadlose Entsorgung der Reinigungs- und Desinfektionsflüssigkeiten zu gewährleisten. Sollte dies aufgrund der baulichen Situation nicht möglich sein, so ist dies auf andere Art und Weise sicherzustellen. Der Bereich um die Verladerrampe muss über eine Einfriedung verfügen, die gewährleistet, dass sie ausschließlich über verschließbare Tore und in betriebseigener Schutzkleidung betreten und befahren werden kann.
- 3.4.15 Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen müssen gegeben sein.
- 3.4.16 Zur Aufbewahrung verendeter Schweine muss ein Kadaverbehälter vorhanden sein, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, das Eindringen von Schädigern sowie das Auslaufen von Flüssigkeiten sicher verhindert und die darin gelagerten verendeten Schweine gegen unbefugten Zugriff sicher schützt.
- 3.4.17 Der Standort des Kadaverbehälters, der ständig geschlossen gehalten werden muss, ist möglichst so zu wählen, dass er vom TBA-Fahrzeug ohne Befahren des Betriebsgeländes erreicht werden kann. Der Kadaverlagerplatz muss befestigt sein.
- 3.4.18 Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung ist der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.5 Arbeitsschutz:
- 3.5.1 Bei dem vorliegenden Bauvorhaben sind die Unfallschutzmaßnahmen im Sinne der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben zu berücksichtigen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.5.2 Erhöht liegende Arbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.

3.5.3 Behälter für tierische Fäkalien

Bei Behältern muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen können.

Geeignete Maßnahmen sind z. B. Siphons, Abdunstschächte und dicht verschließende Schieber.

Güllegruben sind gegen Hineinstürzen zu sichern durch eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrgang von 1,80 m Höhe und an Entnahme- und Rührstellen durch einen 30 cm hohen Anfahrsockel.

Die geschlossene Güllegrube muss an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie haben.

3.5.4 Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Ventilatoren, Heizung)

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.

3.5.5 Schacht am Hackschnitzelbunker

Der Schacht am Hackschnitzelbunker ist gegen das Hineinstürzen von Personen zu sichern.

3.6 Bauaufsicht:

3.6.1 Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen technischen Prüfungsvermerke sind zu beachten. Sie sind Bestandteile dieses Bescheides.

3.6.2 Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Landshut unverzüglich beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen.
Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens 30.06.2016 mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

5. Vor der Inbetriebnahme der neuen Anlage ist durch das Landratsamt Landshut und die Vertreter der Fachstellen im Genehmigungsverfahren die Schlussabnahme zur Überprüfung der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben durchzuführen. Der Unternehmer ist verpflichtet rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.
6. Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
7. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 1.695,00 EUR festgesetzt.
8. Als Auslagen werden 436,97 EUR erhoben.

Gründe:

I. Sachverhaltsdarstellung

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

Umweltschutzingenieur
 Veterinäramt
 Denkmalschutz
 Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut
 Naturschutzreferat
 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
 Abfallwirtschaft
 Gemeinde Kumhausen

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Die Gemeinde Kumhausen hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Landratsamt Landshut hat ferner nach § 10 Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Bekanntmachung des Landratsamtes vom 14.03.2013 wurde im folgenden Amtsblatt des Landratsamtes bzw. in folgender Tageszeitung veröffentlicht:

- Amtsblatt Landratsamt Landshut vom 14.03.2013, Nr. 11 Seite 43
- Landshuter Zeitung vom 14.03.2013

Hausanschrift:
 Veldener Straße 15
 84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
 Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
 17 981

Besucherzeiten:
 Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
 Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
 Linie 1 und Linie 7

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, insbesondere den Erläuterungen, Beschreibungen und planerischen Darstellungen, wurde vom 22.03.2013 bis 22.04.2013 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme an folgenden Orten ausgelegt:

- Landratsamt Landshut, Zimmer 329, Veldener Str. 15, 84036 Landshut
- Gemeinde Kumhausen, Rathausplatz 1, 84036 Kumhausen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 06.05.2013 (Einwendungsfrist), erhoben werden. Es wurden zwei Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin zu den gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen fand am 29.05.2013 im Besprechungszimmer Nr. 118 des Landratsamtes Landshut statt.

Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

Der Landwirt Josef Pöschl plant die Nutzungsänderung des Zuchtschweinestalles in einen Mastschweinestall sowie die Tierplatzaufstockung in einem weiteren bestehenden Stall, womit sich eine Gesamtanzahl von 2.200 Mastschweinen ergibt.

Die zugekauften Ferkel werden mit ca. 25 kg im Mastschweinestall eingestallt und bis zu einem Endgewicht von ca. 110 kg gemästet. Die Haltung erfolgt auf Vollspalten im sogenannten Rein-Raus-Prinzip. Pro Jahr ist mit ca. 2 bis 3 Mastdurchgängen zu rechnen.

Die Fütterung erfolgt über eine bedarfsgerechte stickstoffangepasste Mehrphasenfütterung. Der anfallende Flüssigmist wird in den Güllekanälen unter den Ställen und in insgesamt drei bestehenden Güllegruben gelagert. Momentan werden vier Güllegruben betrieben. Eine davon, die südlich des Stalles 3 gelegene, offene Güllegrube wird stillgelegt. Zwei der anderen Güllegruben sind mit Betondecke geschlossen ausgeführt. Die Dritte, die südlich des Stalles 1 besteht, ist derzeit offen mit Schwimmfolie ausgeführt, was einer emissionsmindernden Maßnahme von ca. 80% entspricht. Diese soll jedoch mit einer Abdeckung verschlossen werden, die eine Emissionsminderung von 95% (nahezu geruchsdicht) hat.

Die drei Güllegruben haben ein Fassungsvermögen von gesamt 2150 m³. Zusammen mit den Güllekanälen ergibt sich ein Lagervolumen von 3100 m³.

Die Entlüftung der Ställe erfolgt über Unterdruck- Zwangslüftungsanlagen, die nach der DIN 18910 ausgelegt sind. Die Abluftabführung aller drei Ställe wird umgebaut, sodass alle Kamine, entsprechend dem Stand der Technik, eine Ableithöhe von mindestens 3 m ü. First und 10 m ü. Erdgleiche aufweisen. Die bestehenden Abluftkamine des geplanten neuen Maststalles (Stall 2) werden im Zuge der Umnutzung, vom Zuchtsauenstall zum Mastschweinestall, stillgelegt. Der neue Abluftkamin wird am östlich gelegenen, wesentlich höheren Gebäude (Firsthöhe ca. 10m), hochgezogen und mit 3m über First und 13m ü. Erdgleiche installiert. Es wird über ein Bypasssystem eine ganzjährig konstante Austrittsgeschwindigkeit von 7m/s bei allen Ställen gewährleistet.

Der geplante Betrieb mit insgesamt 2.200 Mastschweineplätzen bedarf gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.1 Spalte 1 Buchstabe g) des Anhangs zur 4. BImSchV der immissionsrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

II. rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Landshut ist zum Erlass dieses Bescheides zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).
2. Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus den § 4 Abs. 1 BImSchG (in der Neufassung vom 26.09.2002, BGBl. I Seite 3830, zuletzt geändert am 08.04.2013 (BGBl. I Seite 734) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973) und Ziffer 7.1 Buchstabe g) Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV.
Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Das Baugrundstück befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert, da die Kalkulation der Bedarfsgrundlagen nach § 201 BauGB ergab, dass die Ansprüche an die betriebseigene Futtererzeugung und ordnungsgemäße Gülleausbringung mit der zur Verfügung stehenden Fläche erfüllt werden können. Der Gemeinderat der Gemeinde Kumhausen hat in seiner Sitzung vom 04.12.2012 dem o. a. Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB erteilt.

3. Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im förmlichen Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3 a Satz 1, § 3 c UVPG sowie Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu besorgen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht durchzuführen. Dies wurde in der Landshuter Zeitung und im Amtsblatt am 14.03.2013 öffentlich bekanntgegeben.

4. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

5. Aus der Nachbarschaft des Landwirts Pöschl wurden während der Auslegungs- und Einwendungsfrist Bedenken gegen das Vorhaben und Beschwerden gegen den geplanten Neubau vorgebracht. Es gingen zwei Einwendungen ein. Diese befassten sich mit folgenden Themen:

- weitere Immissionsorte
- Geruchsbelästigung
- Lärmbelästigung
- Erschließung/Verkehr
- Ammoniak/N-Deposition
- Gülleausbringung

Hierzu führte das Landratsamt Landshut am 29.05.2013 einen Erörterungstermin durch.

Zu den Einwendungen wurde wie folgt Stellung genommen:

Verschiedene Gebäude sind nicht berücksichtigt

Bei der Erstellung des Geruchsgutachtes wurde durch die Ausbreitungsberechnung eine flächendeckende Begutachtung vorgenommen, womit auch die Gebäude des Einwenders berücksichtigt sind. Die nächstgelegenen Wohnhäuser wurden als Immissionsorte betrachtet, weshalb das weiter entfernt liegenden Wohnhaus nicht separat als Immissionsort aufgeführt ist. Die Vorgaben sind aber dort eingehalten.

Geruchsimmissionen/Vorgaben der TA-Luft

Im Rahmen einer Sonderfallbeurteilung wurde im vorliegenden Geruchsgutachten festgestellt, dass die GIRL eingehalten und die Anforderungen der TA-Luft nach Nummer 5.4.7.1 ebenfalls erreicht werden. Der ferner angeführte Biergartenbetrieb genießt keine höhere Schutzwürdigkeit als ein Wohnhaus und zieht insofern keine gesonderte Untersuchung nach sich.

Die zugrunde gelegten meteorologischen Daten der Windmessstation Erding sind auch nach Auskunft des Deutschen Wetterdienstes zutreffend. Außerdem weicht die Messstation Dingolfing nur sehr gering ab.

Bei der Feststellung der Vorbelastung ist die vom Landratsamt genehmigte Tierzahl im Nachbarbetrieb Kölbl heran zu ziehen (Az. 41S 1539 2011 BAUG). Bei der Begutachtung muss auf den maximal genehmigten Tierbestand geachtet werden.

Die im Rahmen der Einwendung ebenfalls angeführte VDI-Richtlinie 3471 ist hier nicht einschlägig, da das Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beurteilen ist. Die VDI-Richtlinien sind bei baurechtlichen Verfahren heran zu ziehen.

Lärmbelästigungen

Im Rahmen einer Lärmprognose nach TA-Lärm wurde die Tag- und Nachtzeit betrachtet. Der Beurteilungspegel am Tag liegt unter dem maximal zulässigen Immissionsrichtwert für Dorfgebiete von 60 dB(A). Ferner liegt der Nachtwert mit 42 dB(A) unter dem zulässigen Wert von 45 dB(A), wobei vom maximalen Betrieb ausgegangen wurde.

Erschließung

Nach Mitteilung der Gemeinde Kumhausen ist eine Zufahrt über das Grundstück Fl.Nr. 832/2, Gemarkung Götzdorf, und die Fl.Nr. 861/2, Gemarkung Götzdorf, möglich. Es handelt sich um eine Ortsstraße bzw. einen öffentlichen Feld- und Waldweg.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Ammoniak/N-Deposition

In der Nähe des Vorhabens befindet sich nach Mitteilung des Naturschutzreferats kein empfindliches Ökosystem. Ferner ist der Wald mit 300 m Abstand nicht betroffen.

Flächen zur Gülleausbringung

Dem Antragsteller stehen ab 01.10.2013 weitere Pachtflächen zur Verfügung. Daneben wird weiterhin Gülle über Gülleabnahmeverträge an einen viehlosen Betrieb abgegeben. Aufgrund der vom Amt für Landwirtschaft und Forsten getroffenen Feststellungen reicht die landwirtschaftliche Fläche damit in Verbindung mit der Gülleabnahme aus, um eine ordnungsgemäße Ausbringung sicherzustellen.

6. Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den vorgenannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.
7. Begründung zu den Auflagen aus dem Bereich Immissionsschutz:

*Luftreinhaltung**Gerüche:*

Gerüche werden über die Abluftkamine und Flächenquellen (z. B. offene Güllegrube) emittiert. Bei der gesamten geplanten Stallanlage errechnet sich gemäß Gutachten ein plausibler gesamter Geruchsstoffstrom von 14405,0 GE/s. Dabei ist die derzeit offene Güllegrube, südlich des Stalles 1, mit einer Emissionsminderungsmaßnahme von mind. 95 % (z. B. Überdachung in nahezu geruchsdichter Ausführung) berücksichtigt.

Als Vorbelastung wird der Nachbarbetrieb (130 Mast Schweineplätze und ca. 8 Mastbullen) auf Fl.Nr. 819 mit einem gesamten Geruchsstoffstrom von 912,2 GE/s berücksichtigt.

Staub:

Staub wird ebenfalls über die Abluftkamine emittiert. Auf Grundlage der Emissionsfaktoren gemäß der VDI Richtlinie 3894, Bl. 1 (für Mast Schweine 0,6 kg/a*Tier) errechnet sich für den neuen Standort ein jährlicher Gesamtstaubmassenstrom von 1320 kg/a. Dies entspricht einem stündlichen Massenstrom von 0,15 kg/h. Geringe Staubmengen können bei der Futterbereitung und Befüllen der Futtermittelsilos entstehen.

Ammoniak:

Entsprechend der VDI Richtlinie 3894, Bl. 1 beträgt der Emissionsfaktor für Mast Schweine 3,6 kg/a*Tier. Unter Berücksichtigung einer N-reduzierten Fütterung (-20%) errechnet sich für das geplante Vorhaben ein gesamter Massenstrom von 6,3 t/a.

Geräusche

Geräusche entstehen überwiegend durch den Betrieb der Abluftventilatoren. Am Stall 1 sind 12 Ventilatoren, am Stall 2 zwei Ventilatoren und am Stall 3 vier Ventilatoren nach der Realisierung des Vorhabens installiert. Der Schalldruckpegel liegt bei den eingebauten Ventilatoren zwischen 53 und 57 dB(A) (in 7 m Entfernung gemessen). Diese Werte basieren auf den Angaben des beauftragten Lüftungsbauers Fa. Weihmüller. Der Ventilatorhersteller ist die Fa. Ziehl-Abegg.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Eine weitere Emissionsquelle stellt die Schweineverladung dar, die in der Regel nachts erfolgt. Für das Schreien der Schweine incl. der Verladungsgeräusche kann ein Schallleistungspegel von 96 dB(A) angesetzt werden. Bei diesem Wert handelt es sich um einen um 3 dB(A) reduzierten Wert, da auf den metallischen Verladerrampen Gummimatten aufzulegen sind. Diese Angaben basieren auf gemessene Werte (Quelle: Schalltechnisches Gutachten d. Hoock-Farny Ingenieure mit Nr. WEI-1942-01/ E_1942-02_1.doc).

Abfälle

Folgende Abfälle können beim Betrieb der Anlage anfallen:

- Tote Tiere
- Verpackungen aus Papier und Pappe
- Verpackungen Kunststoff
- Verpackungen Glas
- Aufsaug- und Filtermaterialien, Schutzkleidung
- Arzneimittel

Fachtechnische Beurteilung

Luftreinhaltung

Gerüche

Die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage verursacht werden, erfolgt nach Nr. 4 der TA Luft. Dem Vorsorgegrundsatz wird durch die Einhaltung der baulichen und betrieblichen Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft, die emissionsmindernd bzw. emissionsbegrenzend wirken und Einhaltung eines Abstandes zur Wohnbebauung (Abbildung 1 der TA Luft) Rechnung getragen.

Die Bestandsgröße beträgt für den gesamten geplanten Standort 260 Großvieheinheiten (GV). Bei diesem Abstand errechnet sich nach der TA Luft Abbildung 1 ein erforderlicher Abstand zur nächsten Wohnbebauung von etwa 310 m.

Der erforderliche Abstand zu den Wohnhäusern im Sinne der TA-Luft wird hier eingehalten. Jedoch liegen innerhalb dieses Abstandskreises weitere Wohnhäuser (Immissionsorte siehe oben).

Da diese oben genannten Wohnhäuser innerhalb des Abstandskreises liegen, ist eine Sonderfallprüfung notwendig. Aus diesem Grund wurde die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den jeweiligen Immissionsorten im Rahmen eines Gutachtens untersucht. Das Gutachten erscheint plausibel.

Das Ergebnis zeigt, dass die Gesamtbelastung an allen relevanten Immissionsorten den Wert von max. 18% der Jahresstunden erreicht. Der zulässige Wert liegt bei 25%, da es sich um einen Außenbereich handelt. Dieser ist somit deutlich unterschritten.

Der kritischste Immissionsort, an dem die Anlage des Herrn Pöschl am meisten Einfluss hat, ist der BUP_3, direkt im Süden der Anlage. Mit einer Geruchsbelastung von 18% der Jahresstunden gilt der Vorsorgegrundsatz als erfüllt, da die Grenze für den Außenbereich von 19% der Jahresstunden (=25% - 6%) unterschritten bleibt.

An den Immissionsorten BUP_1 und BUP_2 ist der Vorsorgegrundsatz auch erfüllt, da die Belastung der Anlage des Hr. Pöschl nur einen geringen Beitrag (<6%) leistet. Die Hauptbelastung kommt von dem eigenen Tierhaltungsbetrieb des BUP_1.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 981

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Als weitere Verbesserung der Geruchssituation werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Kaminhöhen an allen Ställen von mind. 3 m ü. First und eine Abluftgeschwindigkeit von ganzjährig mind. 7 m/s
- Güllegrube, die südlich des Stalles 1 sich befindet, ist mit einer emissionsmindernden Maßnahme von mind. 95% geschlossen auszuführen
- Die bestehende, südlich des Stalles 3 gelegene, offene Güllegrube ist stillzulegen und rückzubauen.

Staub

Nachdem die Ableitbedingungen nach Nr. 5 der TA Luft erfüllt sind, wird der Bagattemassenstrom für Staub (gefasste Quellen) von 1kg/h unterschritten. Die Immissionskenngrößen für Gesamtstaub sind somit nicht zu ermitteln.

Ammoniak

Die Gesamtemission an Ammoniak beträgt etwa 6,3 t/a. Daraus ergibt sich ein Abstand von 520m zum nächsten Waldstück (Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft). Der tatsächliche Abstand beträgt etwa 300m zu einem östlich gelegenen Waldstück. Bei Unterschreitung des Abstandes ist eine Sonderfallbeurteilung durchzuführen. Für die Beurteilung der Ergebnisse ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten zuständig.

Lärmschutz

Durch die Errichtung der Stallanlage werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm für Dorfgebiet an allen Immissionsorten für die Tag- und Nachtzeit eingehalten. Die überschlägige Immissionsprognose wird unter Berücksichtigung der Randparameter, die in Nr. 3.2 beschrieben sind, durchgeführt. Dabei wird die max. Immissionssituation untersucht. In diesem Fall ist die kritischste Situation während der Nachtzeit, wenn alle Ventilatoren der Stallabluftkamine unter Vollast laufen und Schweine ausgestallt und verladen werden. Der zulässige Wert für Spitzenpegel nach der TA-Lärm wird ebenfalls für die Tag- und Nachtzeit unterschritten. Als Spitzenpegel wurde bei der Prognoseberechnung ein Geräuschergebnis mit einem max. Schalleistungspegel von 115 dB(A) zugrunde gelegt. Die Ansätze der überschlägigen Immissionsprognose sind als konservativ zu betrachten. Insgesamt betrachtet, können alle Vorgaben der TA-Lärm als erfüllt angesehen werden. Somit ist die Schutz- und die Vorsorgepflicht für den Betreiber erfüllt. Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Anlage und dem Betrieb wird nicht ausgegangen.

Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Störfallverordnung

Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe sind in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung nicht genannt. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

8. Rechtsgrundlagen der wasserrechtlichen Auflagen:

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich auf Grund der § 62 WHG i.V.m. der Anlagenverordnung (VAwS) und den Vorgaben zum allgemeinen Gewässerschutz nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 WHG.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 921

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

9. Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen der Auflagen des Veterinäramtes:
Das Vorhaben unterliegt entsprechend der nationalen Gesetzgebung tierschutzrechtlich den Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Tierseuchenrechtlich unterliegt das Vorhaben den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV). § 3 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 3 der SchHaltHygV gibt die baulichen Anforderungen wieder.
10. Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Damit soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der genehmigten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Das individuelle Interesse des Antragstellers an einer unbefristet gültigen Genehmigung muss dahinter zurücktreten. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um dem Antragsteller die Inbetriebnahme zu ermöglichen, bevor die Frist abläuft.
Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden.
11. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG. Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.
- 8.II.0/1.1.1 förmliches Verfahren
 - 8.II.0/1.3.1 Erhöhungen (andere Genehmigungen)
 - 8.II.0/1.3.2 U-Ing

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bartsch
ORRin

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00)
17 931

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

